

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

(Rücktransport der Internierten.) Vom Militärdepartement ist dem Bundesrat dieser Tage der Bericht über den Rückmarsch der französischen Ostarmee nach Frankreich vorgelegt worden. Derselbe ist von Hrn. Oberst Hostettler, der im Auftrage des Departements und nach einem von diesem genehmigten Plan von Olten aus die Räumung geleitet hat. Es ergibt sich aus dem Berichte, daß die Evakuierung, den Unfall in Colombier und einige andere kleinere Unregelmäßigkeiten auf der Westbahn abgerechnet, in bester Ordnung vor sich gegangen ist. Im Ganzen dauerte die Räumung der Truppen 10 Tage, und es wurden an der Grenze den französischen Delegirten übergeben: Ueber Berrieres 89 Offiziere, 14,938 Mann Truppen; über Genf 2050 Offiziere, 714 Gensdarmes, 55,325 Mann Truppen, 6430 Melonvalescenten; über Thonon und Evian 1638 Melonvalescenten; über Divonne 2850 Mann Truppen, 5181 Pferde. Die zurückgekehrte Armee hatte demnach einen Bestand von 84,034 Mann und 5181 Pferden. In den Kantonen sind 1000 Kranken zurückgeblieben.

— (Bewachung des Parkes von Colombier.) Zur Bewachung des französischen Parkes in Colombier sind die beiden Einzelpatrouillen 20 und 21 von Appenzell A.-Rh. aufgeboten und unter das Kommando des Hrn. Major Youlmi gestellt worden, der gleichzeitig die Instruktion dieser Truppen zu übernehmen hat.

— (Der Impfzwang.) Vergangenes Jahr hat das eidg. Militär-Departement einen Utaß erlassen, es müsse sich jeder Soldat, bevor er in Dienst trete, impfen oder nachimpfen lassen. Nachdem zu Anfang dieses Jahres in der Schweiz Fälle von Blattern vorgekommen, wurde in verschiedenen Kantonen der Befehl wiederholt, und anbefohlen, alles, Offiziere und Soldaten müssen sich an einem bestimmten Tage revacciniren lassen. Wer wegbleibt, zahlt Strafe und wird nachgeimpft. Wer sich hartnäckig weigert, gegen den wird Anwendung des Zwangs in Aussicht gestellt. — Wir gestehen, wir finden diesen Vorgang — gelinde gesagt — unbegreiflich. Derselbe erscheint uns als eine Willkürlichkeit, die schwerlich zu entschuldigen sein dürfte. Wenn ein Individuum ein Eigentum besitzt, so ist es gewiß sein eigener Körper. Der Staat hat das Recht über diesen zum Schutze des Vaterlandes zu versügen, doch damit ist in Ländern, wo die Verhältnisse durch Gesetze geregelt sind, seine Macht begrenzt. Dieses wird selbst in Monarchien anerkannt.

Im Jahr 1855 herrschte in einem Theile eines Staates, der damals wegen seltner absoluten Regierungsform berüchtigt war, die Blatternepidemie. Das betreffende Generalkommando fand sich dadurch veranlaßt, eine Verordnung herauszugeben, in welcher die Offiziere angewiesen wurden, bei der Mannschaft dahin zu wirken, daß diese sich freiwillig impfen oder nachimpfen lasse. — Ein ähnliches Verfahren war bei den geworbenen Truppen von Neapel und Rom in Gebrauch, und doch hatten die Regierungen die Haut ihrer Soldaten bezahlt. Gleichwohl glaubten sie nicht weiter gehen zu dürfen.

Den Einwand, daß durch die Nichtvaccinirung eines Individuums andere gefährdet werden könnten, ist nicht stichhaltig. Die Meinungen der Aerzte über den Nutzen der Vaccinirung als Schutzmittel gegen die Blattern sind getheilt, obgleich sich Fälle anzuführen lassen, die den Nutzen darzuthun scheinen. — Wissenschaftliche Autoritäten bezelchneten die Vaccinirung schon als Aberglauke, die nicht mehr nütze, als wenn ein Bauer das Bild des heiligen Florian am Haus aufhänge, um dieses vor Brand zu bewahren.

Es mögen sich übrigens viele Gründe für und gegen den Nutzen der Vaccinirung ansführen lassen, diese gehören aber eher in eine medizinische Zeitschrift, als in die Militär-Zeitung. Hier genügt es, darzuthun, daß die Ansichten der Aerzte getheilt sind.

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob, wie die Gegner des Impfens behaupten, durch dasselbe die Entwicklung anderer Krankheiten gefördert werde. — Jedenfalls ist mit dem Impfen, sobald dieses von einem Individuum zum andern stattfindet, die

Gefahr verbunden, daß diesem mit dem Impfstoff der Keim zu den erblichen Krankheiten, mit denen das Individuum allenfalls behaftet ist, eingeimpft werde. Skropheln, Tuberkulose, Krebs, Syphilis u. s. w. können durch das Abimpfen übertragen werden.

— Bei der Gefahr, die mit der Vaccinirung verbunden ist, glauben wir, hätte man es füglich dem Einzelnen überlassen dürfen, ob er sich dieser unterziehen wolle, um sich gegen die Blattern zu schützen. — Wer an die Nützlichkeit des Impfens glaubt, der lasse sich impfen, denjenigen, der dasselbe für schädlich hält, den zwinge man nicht, sich einer Handlung zu unterziehen, zu der er kein Vertrauen hat.

In den meisten Staaten (z. B. in Frankreich, Oestreich u. s. w.) ist es Gesetz, daß keine Amputation vorgenommen werden dürfe, es habe denn das betreffende Individuum dazu seine Einwilligung gegeben. Warum sollte bei dem Impfen ein anderer Weg eingeschlagen werden? — Welche Garantie bietet die Regierung dem Einzelnen, daß er in Folge des Impfens nicht mit den schrecklichsten Krankheiten behaftet werde, und welche Entschädigung bietet sie ihm in diesem Falle?

Wir können den Impfzwang nicht billigen und glauben, daß dieser nur dann nicht zu einem Frevel gegen den Einzelnen werde, wenn die Abimpfung nur von der Kuh stattfinde. Der Staat, welcher schon ein Zwangsimpfen anordnet, hat zum mindesten die Pflicht, Sorge zu tragen, daß die nötigen Kühe, den Vaccinirungsstoff zu liefern, vorhanden seien, und daß nur von diesen abgeimpft werde.

Noch weniger, als der Zwang des Impfens, dürfte der des allgemeinen Nachimpfens zu rechtfertigen sein. Wozu soll z. B. ein Mann, der sich das letzte Jahr impfen ließ und nachher die Blattern bekam, dieses Jahr sich wieder impfen lassen?

Die Vaccinirungsfreunde behaupten, daß seit der Einführung der Vaccinirung die Blatternkrankheit, die früher oft große Verheerungen angerichtet, beinahe erloschen sei. Es ist aber eine eigenhümliche, in der Geschichte vielfach beobachtete Erscheinung, daß früher furchtbare Krankheiten im Laufe der Zeit ihren früheren gefährlichen Charakter verloren und oft beinahe spurlos verschwunden sind und anderen neuen Krankheitsformen Platz gemacht haben. Ebenso treten die Epidemien bei ihrem ersten Erscheinen meist mit weit größerer Hesitigkeit auf als in späterer Zeit.

Das beste Mittel, die Ausdehnung von Epidemien zu hemmen, ist immer, Vorlehrungen zu treffen, daß die Krankheit nicht eingeziehpft werde, Absonderung der von der Krankheit befallenen und Verhinderung, daß der Krankheitstoff sich durch von den Kranken benützte Gegenstände, Kleider, Betten u. s. w., weiter verbreite.

In dieser Beziehung, um der Verbreitung ansteckender Krankheiten Einhalt zu thun, gescheht bei uns wenig. Bei der Kinderpest hat man zweckmäßiger Anordnungen getroffen.

Man sollte nicht gestatten, daß Aerzte, die Blatternkrank behandeln, andere Patienten besuchen. General Molik erzählte in seiner Darstellung des Feldzuges 1828 in der Türkei, den er im russischen Hauptquartier mitmachte, daß der Peststoff sich sehr leicht durch die Kleider mittheile. Alle Bediente, welche die Kleider der Aerzte reinigten, seien an der Pest erkrankt, obwohl oft ihre Herren, die stets mit den Pestkranken verkehrten, von der Krankheit verschont blieben.

Die Blattern sind allerdings lange nicht so furchtbar und ansteckend, wie die Pest. Doch warum sollte es nicht gelingen, dieselben durch die nämlichen Mittel fern zu halten, durch welche Europa von der furchtbaren Gelgel, Pest genannt, befreit wurde? — Es wäre dieses ein rationellerer Vorgang als das Impfen, dessen Nutzen doch nur auf Vorurtheil zu beruhen scheint.

— (Zum Kapitel der Internirung.) Wie die N. Z. Z. berichtet, spricht sich die Opinion nationale vom 20. März über das Verhalten der Schweizer gegenüber den französischen Internirten folgendermaßen aus: „Es ist ein melancholischer, aber belehrender Zeitvertreib, mit unsren aus der Schweiz zurückkehrenden Soldaten zu reden. Gestern hatte ich Gelegenheit, mit einem der letztern zu reden, welcher der schweizerischen Gast-

freundschaft alle Anerkennung zollte, aber doch von der steifen und mehr oder minder triumphirenden Haltung unangenehm berührt war, welche die kleine Armee der vier Kantone (!) gegenüber unsfern besiegen Truppen angenommen hatte. Dass die Schweiz Frankreich, auch nachdem es niedergeschmettert, einen imposanten Glauben von ihren Streitkräften beibringen wollte, voilà qui est du dernier grotesque. Ich begreife die üble Laune, welche dieser Krieg ihr verursacht hat; der Genfer Uhrenhandel wird durch den Handel mit der ungeheurenen Menge von Uhren, welche die Deutschen gestohlen haben (?), ruinirt werden. Aber diese üble Laune rechtfertigt die Schadenfreude noch nicht, womit sie die Miliz, welche ihre Hütten bewacht, vor unsfern armen Soldaten paradiere ließen. Am Tage unserer Abreise hielten sie förmlich Revue, wobei die gleichen Plotons immer wieder zum Vortheil kamen, gerade wie im Stikus, und die unschuldigen Kämme der Hügel waren mit Kanonen bespckt."

Es hat uns überrascht, daß die Redaktion eines geachteten Blattes einen solchen Artikel, der ebenso von der Unwissenheit, als der Bosheit des Verfassers ein Zeugniß ablegt, hat aufzunehmen können. — Es ist dieses ein Fingerzeig, den wir nicht unterschämen dürfen. — So viel aber müssen wir der Redaktion bemerken, daß die Armee der vier Kantone (wie die schweizerische Bundesarmee in dem Artikel genannt wird) jedenfalls genügt haben würde, die Stellung Montbeliard-Hercourt zu nehmen, selbst wenn sie 40,000 Mann intact in Reserve gelassen hätte. Wir glauben dieses, gestützt auf das Zahlverhältniß und die Organisation unserer Armee, ohne Selbstüberschätzung behaupten zu dürfen, auch ohne daß wir den heldenmuthigen Vertheidigern, deren Leistungen wir unsere volle Anerkennung zollen, zu nahe zu treten brauchen.

Es ist empörend, nach der Aufnahme, welche die Franzosen in der Schweiz gefunden, solche Bemerkungen anhören zu müssen. Sie zeigen uns, welcher Dankbarkeit wir uns von Frankreich zu versehen haben. — Die Vergangenheit belehrt.

An dem Tage, als die französischen Offiziere abreisten, sprachen mit viele in lebhaften Worten ihren Dank für die gute Aufnahme, die sie gefunden, und wie Frankreich dieses der Schweiz nie vergessen werde, aus. — Auf dem Rückweg von der Eisenbahn, wohin ich dieselben begleitet hatte, sah ich in einer Auslage ein Bild, welches mich überraschte. Es hatte dieses eine auffallende Ähnlichkeit mit den Abbildungen, die wir in den illustrierten Journals über den Einmarsch der Bourbaki'schen Armee bei Berrieres gesehen; da sah man, wie die Einwohner abgezehrten Soldaten Lebensmittel brachten, Verwundete verbanden u. s. w. Doch die Uniformen waren auffallend verschieden. Die Erklärung, die unterhalb des Bildes sich befand, gab mir Aufschluß. Dieselbe lautete ungefähr folgendermaßen:

„1796, bei dem Rückzug der französischen Armee des Generals Moreau aus Deutschland, wurde ein französisches Korps von den Östereichern auf Schweizergebiet gebrängt, dasselbe wurde von den Schweizern entwaffnet; die Einwohner eilten herzu und brachten den abgehungerten und erschöpften Soldaten Speise und Trank, und besorgten sorgsam die Verwundeten und Kranken. Nachdem die Franzosen sich erholt hatten, führte man sie wohl verpflegt an die französische Grenze und ließerte ihnen wieder die Waffen aus. Mit den heilsamen Segenswünschen schieden sie von der Schweiz. Östreich protestierte gegen eine solche Art der Neutralität.“

Und doch verflossen nicht zwei Jahre, da reizte die Wohlhabenheit der bis dahin von den Schrecknissen des Krieges verschonten Schweiz die Raublust der fränkischen Regierung. Ihre Halbbrigaden drangen in unser Land, und dieses wurde, wie Franzosen selbst eingestehen, der schonungslosesten Plünderung Preis gegeben. — Hüten wir uns daher vor dem Dank Frankreichs und sorgen wir dafür, daß unsere Wehranstalten auf den Grad der Vollkommenheit gebracht werden, welchen der Ernst der Zeiten erfordert!

NB. (Ebdg. Militär-Bibliothek.) Der Einsender dies ver dankt die in der heutigen (17. April) Nummer dieses Blattes enthaltene Anregung wegen Hebung der ebdg. Militär-Bibliothek

aufs Beste, und erlaubt sich seinerseits, den betreffenden Vorschlag ein wenig zu ergänzen, überzeugt, daß der verehrliche Herr Korrespondent, dem wir diese Anregung verdanken, mit unserer Ansicht gerne sich einverstanden erklären wird.

Wir möchten nämlich dahin abstellen, die Hebung und Neuführung der Bibliothek nicht nur dem Staate und dem eidgenössischen Budget zu überbinden, sondern wir wünschten, daß die freiwillige Thätigkeit der Vereine auch nach Kräften — und sollten sie diese auch anstrengen müssen — hiezu begezogen werde; abgesehen davon, daß wir die Existenz dieser Bibliothek nicht bloß von der Laune unserer Landesväter möglich wüssten und es nicht gerne sehen würden, wenn irgend ein heilsprötiger Ex-sparnis-Mann, um seine Sporen zu verblassen, durch eine Philippa gegen diese neue Ausgabe sein Redner-Talent könnte glänzen lassen; abgesehen von diesen und ähnlichen Erwägungen, scheint es uns läblicher, dem Zwecke erspleßlicher und unseren Einrichtungen angemessener, wenn bei derartigen Instituten die Einzelnen direkt durch ihre Beiträge sich beteiligen.

Der Herr Korrespondent hat auf die Bibliotheken von Aarau, Basel, Zürich &c. aufmerksam gemacht. Nun, die ganze, reiche und schöne Bibliothek von Basel hat den betreffenden Kanton auch nicht einen Centime gekostet: Geschenke und freiwillige Beiträge der Offiziere dieses Kantons haben im Laufe der Jahre diese Sammlung zu Stande gebracht. Anderwärts wird es ebenso gegangen sein. Sollte es nicht in ähnlicher Weise mit der ebdg. Bibliothek gehalten werden können?

Der eidgenössische Offiziersverein besitzt ein ziemlich bedeutendes Vermögen, das alljährlich noch geäußert wird: denn die Beiträge an die beiden Militär-Zeitschriften, die Prämien &c. nehmen nicht den ganzen Betrag der Mitglieder-Beiträge in Anspruch. Wäre es nicht einmal an der Zeit, dieses unnöthigen Balastes sich zu entledigen, dadurch, daß man der ebdg. Verwaltung zum Zwecke von Anschaffungen für die ebdg. Militär-Bibliothek einige Fr. 1000 zur Verfügung stellen würde? Man könnte durch Fr. 3 bis 4000, und soviel kann unsere Kasse gewiß ganz wohl entbehren, schon einige ganz hübsche Anschaffungen bestreiten; wenn dann jährlich noch einige 100 Fr. votirt würden, so würde es möglich sein, den Offizieren eine reich ausstaffierte Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Was würde es auch schaden, wenn einmal das Kapital nicht könnte geäußert, wenn es selbst müßte nochmals angegriffen werden: wir brauchen ja nicht für unsere Nachkommen Geld zusammen zu sparen! Wir haben auch das Vertrauen in unsere eidgenössischen Landesväter, daß sie sich bereitwillig finden werden (einige vielleicht contra cœur), die Mittel zu bewilligen, welche erforderlich sein würden, um die Bibliothek den Offizieren gehörig zugängig zu machen. Man versteht es in vielen Kantonen ganz vortrefflich, den Staat zu zwingen, für einen gewissen Zweck Beiträge zu bewilligen, welche er sonst nie votirt haben. Das Mittel ist sehr einfach: man macht dem Staat irgend eine schöne Stiftung zu irgend einem lobenswerthen Zwecke zum Geschenk; er darf dieselbe nicht ausschlagen, darf dieselbe nicht verlummern lassen, sondern muß in den saueren Apfel beißen, dieselbe unter seine Fittiche zu nehmen. Der ebdg. Offiziersverein sollte bezüglich der ebdg. Militär-Bibliothek in ähnlicher Weise verfahren; er würde gewiß hiervon einen neuen Beweis dafür leisten, daß die schweizerischen Offiziere ihre Aufgabe ernst nehmen und jedes Mittel zu ihrer Ausbildung, das ihnen geboten wird, freudig begrüßen.

Zürich. In Zürich starb 79½ Jahre alt Hr. Oberstleut. Dr. Nischeler, der 1815 als junger Offizier die Belagerung von Hüntingen mitmachte.

— Im Tonhallesprozeß wurden die französischen Offiziere Dicker, de Raymond, Potrel und Sergeant Peyris zu 3 Monaten Gefängniß, Tragung der Kosten und einer Entschädigung von Fr. 700 an die Tonhallegesellschaft, Fr. 100 an Hauptmann Boller, Fr. 3000 an den noch lebensgefährlich darunterliegenden Photographen Reichel, Fr. 300 an Dreyhelmann und Fr. 350 an Bödecker, verurtheilt; die übrigen freigesprochen. Gegen die Abwesenden wurde das Verfahren bis zur Haftbarmachung eingestellt.

Appenzell A.-Nh. Der Offiziersverein von Herisau hat der Kadettenkommission für Anschaffung von Kadettengewehren (Hinterlader) Fr. 300 zur Verfügung gestellt und zu gleichem Zweck unter den Offizieren eine Subskription eröffnet.

Nargau. Das Kadettenkorps von Langburg wird zu Ende Juni mit dem neuen Hinterladergewehr (Vetterli-Ginalder) bewaffnet sein. Der Gemeinderath von Reinach hat ebenfalls beschlossen: für das dortige Kadettenkorps Hinterlader anzuschaffen.

— In Basel ist am 14. April Baden's ältester Bürger gestorben, Hr. Oberst Baptist Gerster.

Schaffhausen. († Oberst A. v. Cloßmann.) In Schaffhausen ist Oberst A. v. Cloßmann am 14. April in Folge eines Blutsturzes gestorben. — Derselbe war Sohn eines ehemaligen Offiziers, der die Napoleonischen Feldzüge mitgemacht und darüber einige interessante Memoiren hinterlassen hat. A. v. Cloßmann wurde 1823 in Mannheim geboren. Im Alter von 15 Jahren trat er als Kriegsschüler in das 3te Ulanenregiment in Rastatt. 1841 wurde er zum Offizier ernannt. Seine Vorliebe für schöne Literatur brachte ihn mit Spindler, Lewald, Auerbach, Lenau, Chezy, Kerner u. a. literarischen Größen in Verbindung. Als Premierleutnant machte er 1848 die März-Revolution von Baden mit. Wegen einer Anzahl Zeitungsartikel mit einem Prozesse bedroht, nahm er seine Entlassung. Das Revolutionskomitee erinnerte sich Cloßmann's. Es rief ihn in Dienst und rasch war er zum Major und zum Oberst befördert. Nachdem Preußen den Aufstand in Baden unterdrückt, suchte Cloßmann ein Asyl in der Schweiz und erwarb das Bürgerrecht in Genf.

Von da an war sein Leben ein harter Kampf um des Lebens Nothdurft. Als Korrespondent beinahe aller Schweizer- und auch einiger ausländischer Blätter fristete er kümmerlich sein Leben. Cloßmann hat mehrere Broschüren geschrieben, worunter sein Leben und seine Kriegsthaten, über den badischen Aufstand, die Doppenthalfrage, die Savoyerfrage u. s. w. Er war auch Korrespondent der preußischen Militär-Literatur-Zeitung und wird als solcher auch in dem Werk des Generalleutnant von Trostke (Die Militär-Literatur seit den Befreiungskriegen) angeführt. A. v. Cloßmann war in den letzten Jahren auch Mitarbeiter der Schweiz. Militär-Zeitung; die Aufsätze über „Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheilung der Schweiz“, sowie über „Den Krieg 1870“ waren von ihm. Cloßmann war letztes Jahr mehrmals auf dem Kriegsschauplatz und dort mag er sich den Keim zu der tödlichen Krankheit geholt haben, die am 14. d. Ms. seinem hartgeprüften Leben ein Ende mache.

A u s l a n d.

Oestreich. (Beförderungsvorschrift.) Im Monat März ist das neue Avancements-Gesetz für die öst. Armee veröffentlicht worden, dasselbe enthält folgende Grundbestimmungen:

§ 1. Zur Beförderung in eine Charge ist die volle Eignung für dieselbe in jeder Beziehung erforderlich.

§ 2. In den Offiziers-Chargen ist jede Beförderung nur in die nächst höhere Charge gestattet.

An Kadetten kann die Korporals- und Feldwebels- oder aquivalentreiche Charge wirklich oder als Titel, die Bugsführer-Charge nur als Titel verliehen werden.

§ 3. Beförderungen erfolgen, mit Ausnahme der durch die Ausführungs-Bestimmungen bezeichneten Fälle, innerhalb des Konkurrenz-Standes der eigenen Truppengattung (Branche).

§ 4. Die Beförderungen sind entweder tourliche oder außertourliche; letztere sind jedoch gleichfalls an eine bestimmte Rangfolge gebunden.

Beförderungen außer der Rangtour müssen durch die Erfüllung bestimmter, die allgemeine Forderung des § 1 übertragender Bedingungen begründet sein.

Außertourliche Beförderungen in Folge besonders hervorragender Leistungen vor dem Feinde sind an eine bestimmte Rangfolge nicht gebunden.

§ 5. In den Truppen, beziehungswise Waffen, werden bei

der durch Beförderung erfolgenden Stellenbesetzung, in den Chargen vom Lieutenant bis zum Hauptmann (Rittmeister) jede schichte, in der Majors-, Oberstleutnants-, und Obersten-Charge jede vierte Stelle durch Beförderung außer der Rangstufe besetzt.

§ 6. Im Frieden kann die Beförderung erst dann eintreten, wenn der Betreffende eine bestimmte Zeit, und zwar: der Soldat und Unteroffizier an Gesamt-Dienstzeit, der Offizier aber in der innehabenden Charge, zurückgelegt hat.

Als Minimum werden für die Beförderung:

zum Korporal	6 Monate	Gesamt-Dienstzeit,
„ Führer	1 Jahr	
„ Feldwebel	1 "	
„ Lieutenant	1 "	
„ Hauptmann 4 Jahre Dienstzeit als subalterner Offizier,		
„ Major 4 Jahre Dienstzeit als Hauptmann oder Rittmeister,		
„ Obersten 3 Jahre Dienstzeit als Stabsoffizier erforderlich.		

In Lokalanstellungen kann die Beförderung zum Hauptmann nur nach sechzehnjähriger Dienstzeit als subalterner Offizier, zum Major nur nach zurückgelegter achtjähriger Dienstzeit als Hauptmann, und zum Obersten nach vollstreckter zwölfjähriger Dienstzeit als Stabsoffizier, stattfinden.

§ 7. Zu Unteroffizieren der verschiedenen Chargengrade werden, mit thunlichster Berücksichtigung der längeren Dienstzeit, diejenigen Soldaten und Unteroffiziere befördert, welch' nebst der vollen Eignung für die betreffende Charge auch die Gabe einer entschieden günstigen Einwirkung auf die Mannschaft besitzen.

§ 8. Die Eignung für die Lieutenant-Charge muss — abgesehen von der sonstigen Eignung — durch die vorgeschriebenen Prüfungen dargethan werden.

Demgemäß werden zu Lieutenant befördert:

1. Böblinge der Militär-Akademien;
2. Kadetten, wenn sie wenigstens die Minimal-Dienstzeit (§ 6) im Präsenzstande zurückgelegt haben;
3. speziell in der Militär-Grenz-Verwaltungs-Branche: die hierzu herangebildeten Stipendisten.

Wenn bei Mobilisierung des ganzen Heeres, nach Einbeziehung aller zur Dienstleistung im Kriegsfallen verpflichteten Offiziere und Kadetten, der Abgang in der Lieutenant-Charge durch Beförderung von Böblingen der Militär Akademien und von Kadetten nicht gedeckt ist, so werden auf vakante Lieutenantstellen geeignete Unteroffiziere, und zwar während der Mobilisierungs-Epoche zu Offiziers-Stellvertretern, im Kriegsfallen zu Lieutenant befördert.

§ 9. Die tourliche Beförderung zum Oberleutenant bis einschließlich zum Obersten erfolgt auf Grund der Qualifikationslisten. Die Beförderung zum Major ist überdies von dem Nachweise der notwendigen theoretischen Kenntnisse vor einer Prüfungs-Kommission abhängig.

Die für eine außertourliche Beförderung geforderten Kenntnisse und die sonstige vorzügliche Befähigung werden, theils durch die Qualifikationsliste, theils durch besondere kommissionelle Prüfungen nachgewiesen.

§ 10. Die Beförderung zum Generalmajor geschieht im Frieden in der Rangtour.

Hiebei ist Bedingung, daß jeder zu befördernde Oberst wenigstens zwei Jahre als Stabsoffizier bei der Kuppe gedient hat.

Diesenjenen Oberste, welche durch ausgezeichnete Talente und Kenntnisse, reiche Erfahrung, sowie durch hervorragende Leistungen in wichtigen Spezialfächern des militärischen Dienstes, im Studienwesen, bei geodätisch-topographischen, kriegsgeschichtlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, dann in Missionen militärischer Natur sich bereits in anerkennenswerther Weise erprobet haben, können von der Erfüllung der obigen Bedingung zwar erhoben, dürfen jedoch, besondere Fälle ausgenommen, nur auf die zu solchen Zwecken bestimmten Generalsposten befördert werden.

§ 11. Die Beförderung zum Feldmarschall-Lieutenant und in höhere Generals-Chargen ist an eine Rangtour nicht gebunden,